

Umrüstung und Sanierung von Schiessständen

Anfrage

Seit dem 1. November des letzten Jahres gelten schweizweit neue Vorschriften über die Altlasten. Die Änderungen betreffen insbesondere auch die Schiessanlagen. Die Böden im Schiessbereich sind mit Blei massiv kontaminiert und sind eine Gefahr für Mensch und Tier.

Bis Ende Oktober 2008 müssen alle Schiessanlagen in der Schweiz mit Kugelfängen ausgerüstet sein, damit die Böden nicht länger mit Blei kontaminiert werden. Und bis in 30 Jahren müssen die bleihaltigen Böden bei den Schiessanlagen saniert sein. Der Bund übernimmt 40 Prozent der Kosten für Sanierungsmassnahmen, wenn ab dem 1. November 2008 keine Geschosse mehr ins Erdreich gelangen. Im Kanton Freiburg sind nach Angaben von Pierre-Alain Loup vom Amt für Umwelt 140 bis 150 Anlagen betroffen.

Zur Umrüstung und Sanierung der Schiessstände richte ich an den Staatsrat folgende Fragen:

1. Es ist Aufgabe der Gemeinden, die Schiessanlagen bis Ende Oktober 2008 mit Kugelfängen auszurüsten. Wer die Anlagen nicht umrüstet, kriegt dann für die Sanierung der Böden auch keine Bundessubventionen. Was unternimmt der Kanton zur Umsetzung dieser gesetzlichen Auflage? Wie unterstützt er die Gemeinden?
2. Die wirkungsvollste Massnahme gegen die Kontaminierung des Bodens durch den Schiessbetrieb ist die Reduktion resp. Regionalisierung der Schiessstände. Der Kanton Jura zum Beispiel hat ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Ist auch der Kanton Freiburg gewillt, ein solches Konzept zu erarbeiten und die Fusion von Schiessständen vorwärts zu treiben?
Eine Fusion wäre insofern interessant, als nur Schiessstände mit Kugelfängen ausgerüstet werden müssen, die noch in Betrieb sind. Und für stillgelegte Schiessanlagen ist die Bedingung für Bundessubventionen für die Sanierung natürlich erfüllt.
3. Wie sieht der Zeitplan für die Sanierung der Schiessanlagen aus? Gibt es eine Prioritätenliste für die Sanierung?

30. April 2007

Antwort des Staatsrats

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen (infolge der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz USG, die am 1. November 2006 in Kraft trat). Die Abgeltung beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten und ist an strenge Auflagen gebunden. Insbesondere dürfen ab dem 1. November 2008 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen. Das heisst, entweder wird der Betrieb der Anlage ab diesem Datum eingestellt oder aber hinter den Zielscheiben werden Kugelfangeinrichtungen, so genannte künstliche Kugelfänge, aufgestellt.

Derzeit ist im Nationalrat eine Motion in Behandlung, die diese Frist auf den 31. Dezember 2012 erstrecken will, da die ursprüngliche Frist sehr knapp ist.

In enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für die Schiessstände (KSST) und den Oberamtmännern hat das Amt für Umwelt (AfU) die betroffenen Gemeinden, Schützenvereine und Grundeigentümer und -eigentümerinnen rasch über die Auflagen informiert. Dies geschah mit einem Schreiben im November 2006 und Juli 2007, mit den Informationsveranstaltungen, die im März und April 2007 in allen Bezirken abgehalten wurden, sowie anlässlich von spezifischen Sitzungen.

Beantwortung der gestellten Fragen:

1. Als Erstes sei darauf hingewiesen, dass die Ausrüstung eines Schiessstandes mit konventionellen Kugelfängen kein Anrecht auf Bundesgelder gibt. Vielmehr müssen bis Ende Oktober 2008 entweder künstliche Kugelfänge errichtet werden oder der Schiessbetrieb muss eingestellt werden, damit der Zielhang nicht weiter kontaminiert wird. Um die Umsetzung der Bundesvorgaben voranzutreiben, hat der Staat zahlreiche Schritte zur Information und technischen Beratung unternommen. Er verfügt derzeit jedoch weder über eine rechtliche Grundlage noch über die nötigen finanziellen Mittel, um die betroffenen Gemeinden und Schützenvereine bei der Umsetzung zu unterstützen. Zur Frage eines allfälligen finanziellen Beitrags wird der Staatsrat in seiner Antwort auf die Motion Vonlanthen/Romanens (M1004.07) Stellung nehmen.
2. Der Staatsrat beurteilt eine Regionalisierung der Schiessstände ebenfalls positiv. In den letzten Jahren fand bereits eine gewisse Regionalisierung statt, wurden doch 30 Schiessanlagen geschlossen. Angesichts der Kapazität der verbleibenden 89 300-m-Schiessanlagen und der in der Lärmschutz-Verordnung des Bundes festgelegten Grenzwerte ist eine weitere Konzentration jedoch kaum noch möglich. Ausserdem sind die Gemeinden und Schützenverbände nicht immer begeistert von der Idee einer Zusammenlegung. Auf regionaler Ebene wäre der Bau von neuen Schiessanlagen wünschenswert, doch scheidet dies in der Praxis häufig an bedeutenden Hindernissen. Angesichts dieses Kontextes befürwortet der Staat Vorhaben zur Regionalisierung der Schiessanlagen.
3. Wichtigstes Kriterium für die Festlegung der Prioritäten bei der Sanierung von belasteten Standorten ist die Gefahr, die für unter- und oberirdische Gewässer besteht. Das heisst, Kugelfänge in einer Gewässerschutzzone S (Zone, die dem Schutz der Trinkwasserfassungen dient) müssen vordringlich saniert werden. Der Kanton zählt rund zehn solcher Anlagen. Bereits wurden mit den betroffenen Gemeinden die ersten Schritte in diese Richtung unternommen. Die Situation der übrigen Kugelfänge wird zurzeit genauer analysiert, bevor dann ein definitiver Zeitplan für die Sanierung aufgestellt werden wird.

Freiburg, 4. September 2007